

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Schöllkrippen

Sitzungsdatum: Montag, den 18.03.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Raum, Ort: Rathaus (Sitzungssaal), Marktplatz 1, 63825 Schöllkrippen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2024 (öffentlicher Teil)
- 2 . Bauanträge
- 3 . Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)
- 4 . Neuerlass der Marktsatzung
- 5 . Neuerlass der Gebührensatzung zur Marktsatzung
- 6 . Überarbeitung der Vergaberichtlinien bezüglich Grundstücke für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum
- 7 . Festlegung des Verkaufspreises für gemeindliche Bauplätze im Baugebiet "Am Keilrain 2. Erweiterung"
- 8 . Information und Verschiedenes
 - 8.1 . Bundesförderung SJK
 - 8.2 . Baumaßnahmen im Ort
 - 8.3 . Wahlhelfereinteilung Europawahl
 - 8.4 . Wortmeldung GR Roth-Oberlies: Wohnen am Forsthaus
 - 8.5 . Wortmeldung GR Dr. Schmitt: Digitaler Organspendeausweis
 - 8.6 . Wortmeldung GR Dr. Schmitt: PKW-Verkehr auf Feldwegen
 - 8.7 . Wortmeldung GR Büttner: Parkkonzept Laudenbacher Straße

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2024 (öffentlicher Teil)

2. Bauanträge

2.1. Bauvorhaben Nutzungsänderung Lager zu Verkaufsfläche und Backvorbereitungsraum zu Backraum

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben „Nutzungsänderung einer Lagerfläche zur Verkaufsfläche und dem Backvorbereitungsraum zum Backraum “ in der Industriestraße wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

2.2. Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Büro- und Lagerraum

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Büro- und Lagerraum“ in der Stockwiesenstraße wird das gemeindliche Einvernehmen weitergehend auch zur erforderlichen Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB erteilt.

Für die gewerbliche Fläche innerhalb des Wohnhauses sind ergänzend zwei weitere Stellplätze vorzuhalten.

Der Nachweis zur gedrosselten Einleitung des Oberflächenwassers gemäß Hinweisen des Bebauungsplanes ist bis zur Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

Entlang der seitlichen Grundstücksgrenze ist ein 3 m breiter Pflanzstreifen herzustellen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

3. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

vom 18.03.2024

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Schöllkrippen folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5,0 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27,0 m

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller

im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Cam-

pingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, je angefangene 2,6 m Höhe des Bauwerks in allen anderen Baugebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,

2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 07.07.2009 außer Kraft.

Schöllkrippen,

Marc Babo
1. Bürgermeister

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

4. Neuerlass der Marktsatzung

Beschluss:

Marktsatzung des Marktes Schöllkrippen

vom 18.03.2024

Der Markt Schöllkrippen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung für die Märkte im Markt Schöllkrippen.

§ 1

Diese Satzung gilt für die im Markt Schöllkrippen stattfindenden Jahrmärkte. Sie gilt nicht für Vereinsfeste.

§ 2

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung, der hierzu erlassenen Gebührensatzung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 3

- (1) Alle Jahrmarktplätze werden auf Antrag vom Markt Schöllkrippen nach dem Marktständeplan zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.
- (2) Die Jahrmarktplätze werden für die Dauer des jeweiligen Jahrmarktes zugeteilt.
- (3) Die Anträge auf Platzzuteilung (Platzgesuch) sind schriftlich beim Markt Schöllkrippen einzureichen. Das Platzgesuch muss den Namen, Vornamen, den Hauptwohnsitz, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten. Gehen mehrere Anmeldungen ein, als freier Platz vorhanden ist, so erfolgt die Zuteilung nach dem zeitlichen Eingang der Platzgesuche.
- (4) Die Platzgesuche müssen jeweils spätestens sechs Wochen vor Beginn des Marktes eingereicht werden. Verspätet eingehende Platzgesuche können im Ausnahmefall von der Marktaufsicht vor der Markteröffnung oder während des Marktes in der Reihenfolge des Eingangs der Platzgesuche zugeteilt werden.
- (5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (6) Die Benutzung ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung im Ausnahmefall des Abs. 4 Satz 2 auch durch mündliche Zusage gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.

§ 4

- (1) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Marktaufsicht kann einen Platz während eines Marktes wiederholt vergeben, wenn er frei wird.
- (4) Der Marktbesucher kann auf jedem Markt in der Regel nur einen Verkaufplatz zugeteilt erhalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

- (5) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr (Platzgeld) nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Marktsatzung. Vor Entrichtung des Platzgeldes darf der Bezug zu den Buden und Plätze nicht erfolgen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten des Marktes auf Verlangen jederzeit Quittungen über die Zahlung des Platzgeldes vorzulegen.
- (6) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Jahrmarkt eine halbe Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen anderen vergeben.
- (7) Die aus der Zuweisung sich ergebenden Benutzungsrechte sind nicht übertragbar

§ 5

- (1) Die Platzzuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (2) Außerdem können von der Benutzung der Markteinrichtungen auf Zeit oder für dauernd die Marktbesucher ausgeschlossen werden, die
 - a. wiederholt gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstoßen haben.
 - b. wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt haben;
 - c. an ansteckenden Krankheiten leiden.

§ 6

- (1) Der Markt Schöllkrippen ist berechtigt, die Zuweisung eines Jahrmarktplatzes ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen:
 - a. wenn die Zuweisungsbedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden;
 - b. wenn länger als ein Monat die Platzgebühren nicht entrichtet werden;
 - c. wenn der Platz ohne Zustimmung ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird,
 - d. wenn der Platzinhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Marktvorschriften beanstandet werden musste;
 - e. wenn der Platzinhaber wiederholt die Ordnung auf dem Markt durch sein Verhalten stört.

§ 7

- (1) Die Marktbesucher dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen nach Maßgabe der Marktaufsicht und dieser Satzung aufstellen.
- (2) Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (4) Die Höhe der Verkaufstische soll 0,90 m, mit Warenauslage 1,30 m, nicht übersteigen.

§ 8

- (1) Die Marktbesucher haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten. Alle elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte müssen den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Abwässer dürfen nur in die Sinkkästen der Kanalisation geleitet werden.

§ 9

- (1) Im Markt Schöllkrippen finden folgende Jahrmärkte statt:
 1. Markusmarkt
 2. Sommermarkt
 3. Michaelimarkt
- (2) Die in Absatz 1 genannten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Schöllkrippen, Marktverkehr ist nur an den in § 11 festgelegten Markttagen und Marktzeiten zulässig.
Die für den Marktverkehr zulässigen Straßen und Plätze werden in § 10 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über den festgelegten Marktraum hinaus ist nicht zulässig.
- (3) Der Gemeingebrauch innerhalb der in § 10 bestimmten Markträume ist an den Markttagen nur zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 10

Als Markttort werden folgende Straßen und Plätze des Marktes Schöllkrippen bestimmt:

1. Ortsteil Schöllkrippen:

- a) der gesamte Marktplatz inkl. Rathausgarten und Parkplatz
- b) die Lindenstraße ab Abzweigung „An der Hohle“
- c) die „Industriestraße“ von Aschaffenburg Straße bis Abzweigung Baustoffhandel Rack
- d) der öffentliche Parkplatz in der Industriestraße

Das Marktgebiet für den Ortsteil Schöllkrippen wird in angefügtem Lageplan markiert, welcher dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

2. Ortsteil Schnepfenbach:

- a) Festplatz im Rohrgrund (am Feuerwehrhaus)
- b) Rohrgrundweg entlang des Spiel- und Festplatzes

§ 11

- (1) Die in § 9 genannten Märkte finden an folgenden Tagen statt:
 - a) Markus-Markt (im Ortsteil Schöllkrippen)
- am letzten Sonntag im April oder eine Woche früher-
 - b) Sommer - Markt (im Ortsteil Schnepfenbach)
- am zweiten Sonntag im Juli –
 - c) Michaeli - Markt (im Ortsteil Schöllkrippen)
- am ersten Sonntag im Oktober oder eine Woche später –
- (2) Die Verkaufszeit der Märkte beginnt samstags um 14.00 Uhr, sonntags um 11.00 Uhr, montags um 11.00 Uhr. Verkaufsende ist jeweils um 20.00 Uhr.
- (3) Spätestens zwei Tage nach Beendigung des Jahrmarktes muss die vollkommene Räumung des Platzes erfolgt sein. Im Falle des Verzuges erfolgt die Räumung durch gemeindliche Beauftragte auf Kosten der Beteiligten.

§ 12

- (1) Die Marktaufsicht über die Märkte führt der Markt Schöllkrippen. Die Platzeinteilung für die Märkte werden von der Marktaufsicht nach den Gesichtspunkten einer geordneten Marktabwicklung durchgeführt.

- (2) Die Marktbeschricker sind verpflichtet den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten sowie auf Verlangen Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren.

§ 13

- (1) Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Bettlern, Hausierern und Betrunknen ist der Zutritt zu den Märkten nicht gestattet.
- (3) Sperrige oder marktstörende Sachen und Gegenstände, z. B. Handkarren, Fahrräder usw., dürfen auf die Märkte nicht mitgenommen werden.
- (4) Die Marktbeschricker haben gem. § 15 a Gewerbeordnung an den Verkaufsständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen ein Schild mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der vollständigen Adresse deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Die Warentransportfahrzeuge der Marktbeschricker dürfen das Marktgelände nur in der zur An- und Abfuhr unbedingt benötigten Zeit befahren; Störungen des Marktverkehrs sind dabei möglichst zu vermeiden. Andere Fahrzeuge dürfen, abgesehen von Notfällen, das Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktaufsicht befahren, sofern Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind. Alle Fahrzeuge sind auf Parkplätze oder auf den von der Marktaufsicht zugewiesene Plätze außerhalb des Verkehrsgeländes abzustellen.
- (6) Verboten ist:
 - a. Waren im Umhertragen, durch lautes Ausrufen oder durch Vorträge zum Kauf anzubieten;
 - b. Käufer vom Kauf abzuhalten, oder zu verdrängen;
 - c. sich in schwebende Handelsgeschäfte, sei es durch Wort oder durch Gebärde, einzumischen oder Preisüberbietungen vorzunehmen.
 - d. Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen;
 - e. von einem erhöhten Standplatz aus zu arbeiten.
 - f. die Durchgänge zwischen den Buden und Ständen zu verstellen oder zu verengen.

§ 14

- (1) Die Marktbeschricker haben außerdem die einschlägigen Bestimmungen nachstehender Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
 - a. das Bayer. Abfallgesetz
 - b. der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen des Marktes Schöllkrippen
 - c. der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Anhang II Kapitel I und III.
 - d. des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung in Bezug auf das Warenangebot,
 - e. das Gaststättenrechts,
 - f. des Strafgesetzbuches, insbesondere in Bezug auf den Verkauf ärgerniserregender, gewaltverherrlichender Gegenstände und Druckschriften,
 - g. der Preisangabenverordnung,
 - h. des Eichgesetzes,
 - i. der Bayer. Bauordnung,
 - j. der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden
- (2) Jeder Marktbeschricker hat nach Beendigung des Marktes die Fläche seines Verkaufsplatzes und eine Fläche vor seinem Verkaufsplatz auf 2 Meter Tiefe zu reinigen und den Abfall in einem

hierfür bereitgestellten Container zu lagern. Dies gilt auch für die Inhaber von Plätzen des Vergnügungsmarktes.

§ 15

- (1) Durch die Bestimmung der Straßen und Plätze als Marktplatz und durch die festgesetzte Abhaltung von Jahrmärkten übernimmt der Markt Schöllkrippen nur die Verpflichtung, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten, die Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Jahrmärkte zu schaffen.
- (2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen der Marktplätze entstehen, haftet der Markt Schöllkrippen nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrsordnungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet der Markt Schöllkrippen nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Marktbesicker haben gegenüber dem Markt Schöllkrippen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch Umstände, die nicht vom Markt Schöllkrippen zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (4) Die Marktbesicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies dem Markt nachzuweisen.
- (5) Die Marktbesicker haften dem Markt Schöllkrippen gegenüber für Schäden, die sie selbst, ihr Personal oder ihre Beauftragten verursachen. Insbesondere haftet der Marktbesicker für die Bau-, Feuer- oder Betriebssicherheit seiner Anlage.
- (6) Die Marktbesicker haben, soweit erforderlich, die entsprechenden Gestattungen vorzuhalten und dem Markt nachzuweisen.

§ 16

- (1) Der Markt Schöllkrippen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden als Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 17

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können mit Geldbuße gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung geahndet werden, soweit sie nicht nach höherrangigen Rechtsvorschriften geahndet werden.

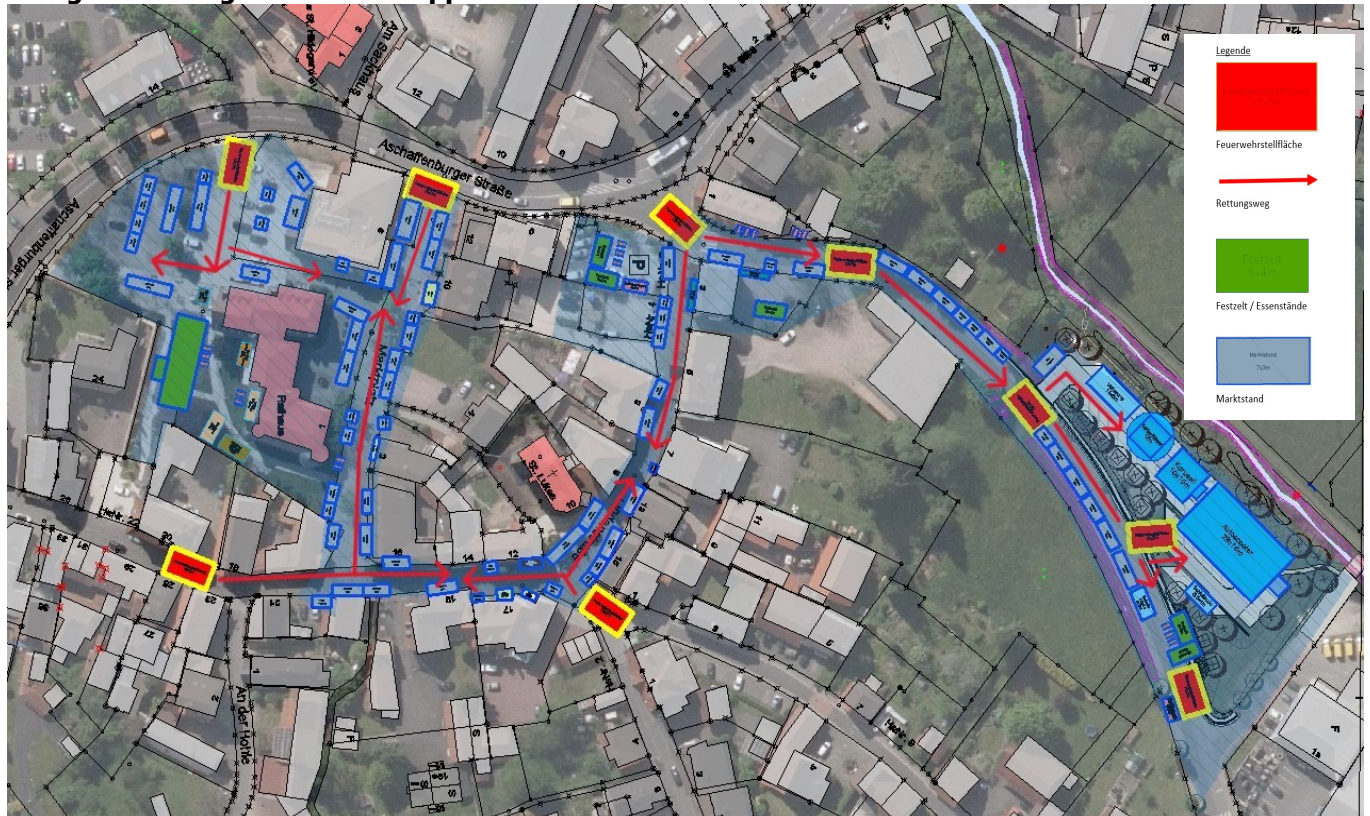
§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 19.07.1982, zuletzt geändert am 26.01.1999, außer Kraft.

Schöllkrippen, den _____

Marc Babo
1. Bürgermeister

Anlage 1: Marktgebiet Schöllkrippen



Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

5. Neuerlass der Gebührensatzung zur Marktsatzung

Beschluss:

Gebührensatzung zur Marktsatzung des Marktes Schöllkrippen

vom 18.03.2024

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schöllkrippen folgende Gebührensatzung zur Marktsatzung:

§ 1

Für die Benutzung des gemeindlichen Marktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Einrichtungen der Märkte zum Warenverkauf benutzt oder, soweit zulässig, von Beauftragten benutzen lässt. Sind mehrere Personen Benutzer, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren beginnt mit der Zuweisung des Platzes, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Gebührenrechnung sind die Frontmeter oder die Quadratmeter der überlassenen Flächen maßgebend.
- (3) Restflächen von weniger als 1 Frontmeter oder 1 Quadratmeter werden auf volle Frontmeter oder Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Wird von der Platzzuweisung kein Gebrauch gemacht, so wird dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühren begründet.

§ 4

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zuweisung, spätestens vor Marktbeginn bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (2) Nach Beginn des Jahrmarktes aufgrund außerordentlicher Platzzuweisung fällige Gebühren werden sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Bei Zahlungsverzug können die für öffentlich-rechtliche Gebühren zulässigen Verzugszinsen berechnet werden. Fällige Platzgebühren können nach den einschlägigen Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollsteckungsgesetzes beigetrieben werden.

§ 6

Bei Widerruf der Platzzuweisung werden die Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn der Marktbesitzer den Widerruf nicht zu vertreten hat.

§ 7

- (1) Der Markt Schöllkrippen erhebt folgende Marktgebühren:
 1. Verkaufsmarkt (Warenstände)
je lfm Frontlänge.....12,00 €
 2. Ausstellungsmarkt mit Verkauf
(landw. Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw.)
je Quadratmeter Stellfläche 4,40 €
Stellflächen in der Halle pro Quadratmeter 7,00 €
 3. Vergnügungsmarkt
 - a) Fahrgeschäfte je Quadratmeter..... 4,40 €
 - b) Schaugeschäfte, Schießbuden usw. je lfm Frontlänge.....12,00 €
 4. Imbissbetriebe
je Quadratmeter Stellfläche 4,40 €
 5. bei Barzahlung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
Einzelveinbarungen können nach Angebot getroffen werden.

- (2) Die Gebühr für einen Stromanschluss richtet sich nach dem maximalen Anschlusswert. Es gelten folgende Gebührensätze:

Maximaler Anschlusswert	500 Watt.....	12,50 €
	1.000 Watt.....	25,00 €
	2.000 Watt.....	37,50 €
	4.000 Watt.....	50,00 €
	6.000 Watt.....	62,50 €

Diese Regelung gilt nur für Geschäfte mit einem Anschlusswert bis 6.000 Watt.

- (3) Geschäfte die einen höheren Anschlusswert als 6.000 Watt benötigen, müssen zur Messung des Stromverbrauchs einen geeichten Stromzähler verwenden. Die Grundgebühr beträgt bis zu einem Verbrauch von 500 kWh 10,00 €, darüber hinaus beträgt sie 25,00 €. Der Stromverbrauch wird mit 0,30 € pro kWh berechnet. Der Betrag für den Strombezug wird nach dem Markt in Rechnung gestellt.

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.2016 außer Kraft.

Schöllkrippen, _____

Marc Babo
1. Bürgermeister

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

6. Überarbeitung der Vergaberichtlinien bezüglich Grundstücke für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum

Beschluss:

Die Vergaberichtlinien werden mit folgenden Veränderungen beschlossen:

- Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Punkt 1.6) erhalten nur Antragsteller mit einer Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung von 5kWp die festgelegten 5 Punkte.
- Unter Punkt 1.6 werden zusätzlich Zisternen aufgenommen. Die Antragsteller, welche eine Zisterne errichten, erhalten ebenfalls 5 Punkte.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

7. Festlegung des Verkaufspreises für gemeindliche Bauplätze im Baugebiet "Am Keilrain 2. Erweiterung"

Beschluss:

Für das Baugebiet „Am Keilrain 2. Erweiterung“ werden die Verkaufspreise wie folgt festgelegt:

Die Baugrundstücke sollen zu einem Preis von 210,00 €/m² an Einheimische bzw. 220,00 €/m² an Auswärtige verkauft werden.

Die Vergaberichtlinien und Bedingungen für den Verkauf von Wohnbaugrundstücken des Marktes Schöllkrippen vom 18.03.2024 gelten entsprechend.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

8. Information und Verschiedenes

8.1. Bundesförderung SJK

8.2. Baumaßnahmen im Ort

8.3. Wahlhelfereinteilung Europawahl

8.4. Wortmeldung GR Roth-Oberlies: Wohnen am Forsthaus

8.5. Wortmeldung GR Dr. Schmitt: Digitaler Organspendeausweis

8.6. Wortmeldung GR Dr. Schmitt: PKW-Verkehr auf Feldwegen

8.7. Wortmeldung GR Büttner: Parkkonzept Laudenbacher Straße